



## Praxisrelevante Fragen zur Kaufprämie für Elektroautos

**1. Frage:**

**Sind Fahrzeuge, die im europäischen Ausland bezogen worden sind, förderfähig?**

**Antwort:**

Für die Förderfähigkeit ist es unerheblich, in welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union das elektrisch betriebene Neufahrzeug erworben wurde. Das Fahrzeug darf allerdings zuvor weder in Deutschland noch andernorts zugelassen worden sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug noch nicht durch die E-Auto-Förderung oder eine vergleichbare staatliche Förderung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gefördert worden sein darf. Als vergleichbare staatliche Förderung gilt jede Zuwendung, die denselben Förderzweck verfolgt und unmittelbar die Anschaffungskosten des Fahrzeugs mindert.

**2. Frage:**

**Sind Fahrzeuge, die außerhalb der Europäischen Union produziert worden sind, förderfähig?**

**Antwort:**

Grundsätzlich ja. Derzeit wird geprüft, ob sogenannte EU-Präferenzregelungen in das Förderprogramm aufgenommen werden sollen. Diese Vorgaben könnten zu einem späteren Zeitpunkt in das laufende Förderprogramm integriert werden. Vor einem möglichen Inkrafttreten wird das Bundesumweltministerium hierüber rechtzeitig informieren.

**3. Frage:**

**Welche CO<sub>2</sub>-Emissionen sind bei von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen maßgeblich?**

**Antwort:**

Maßgeblich ist der in der **EU-Konformitätsbescheinigung (CoC)** unter **Nummer 49.4** des Musters nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 ausgewiesene Wert der CO<sub>2</sub>-Emissionen (**WLTP-Wert, gewichtet kombiniert**).

**4. Frage:**

**Welche elektrische Reichweite ist bei von außen aufladbaren Hybridfahrzeugen maßgeblich?**

**Antwort:**

Maßgeblich ist der in der **EU-Konformitätsbescheinigung (CoC)** unter **Nummer 49.5** des Musters nach Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 ausgewiesene Wert der gleichwertigen **elektromotorischen Reichweite innerorts (EAER city)** in Kilometern.

**5. Frage:****Welche Werte gelten für von außen aufladbare Hybridfahrzeuge?****Antwort:**

Von außen aufladbare Hybridfahrzeuge sind nur dann förderfähig, wenn deren CO<sub>2</sub>-Emissionen **höchstens 60 Gramm je Kilometer** betragen **oder** deren **elektrische Reichweite mindestens 80 Kilometer** beträgt.

**Wichtiger Hinweis:**

Die **Erstzulassung** förderfähiger von außen aufladbarer Hybridfahrzeuge muss **vor dem 1. Juli 2027** erfolgen.

Für von außen aufladbare Hybridfahrzeuge, die **ab dem 1. Juli 2027** erstmals zugelassen werden, prüft die Bundesregierung derzeit, ob die Förderung künftig stärker an den tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen im realen Fahrbetrieb ausgerichtet werden soll. Die konkrete Ausgestaltung soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines separaten Förderaufrufs beziehungsweise einer Aktualisierung der Förderrichtlinie bekanntgegeben werden.

Dieser Hinweis sollte insbesondere bei Fahrzeugen mit längeren Lieferzeiten berücksichtigt werden.

**6. Frage:****Was passiert, wenn die Mindesthaltefrist von 36 Monaten unterschritten wird?****Antwort:**

- a) Eine Rückabwicklung von Kauf- beziehungsweise Leasingverträgen, Fahrzeugwandlungen oder vergleichbare Sachverhalte sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, bereits bewilligte Förderungen vollständig zuzüglich Zinsen zurückzufordern.
- b) Erfolgt die Rückabwicklung des Kauf- oder Leasingvertrages **infolge gesetzlicher Gewährleistungsrechte (Wandlung/Rücktritt)**, erfolgt **keine Rückforderung der Förderung, sofern innerhalb von sechs Monaten nach der Rückabwicklung ein gleichwertiges und nach der Förderrichtlinie förderfähiges Ersatzfahrzeug zugelassen wird**. Die Mindesthaltefrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum zwischen Rückabwicklung und Neuzulassung.

**7. Frage:****Können mehrere Anträge auf die Kaufprämie gestellt werden?****Antwort:**

- a) Die E-Auto-Förderung kann je antragstellender Person nur einmal gewährt werden. Eine Förderung mehrerer Fahrzeuge für dieselbe Person ist ausgeschlossen.
- b) Werden mehrere Anträge für ein und dasselbe Fahrzeug gestellt, ist allein der zuerst bei der Bewilligungsbehörde eingegangene Antrag maßgeblich.